



WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN SÜDKOREA
STAND: 6. APRIL 2011

AMNESTY
INTERNATIONAL



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Seit 1997 hat in der Republik Korea (Südkorea) keine Hinrichtung mehr stattgefunden. Die Todesstrafe wird in diesem ostasiatischen Land eher selten verhängt. 2010 sind vier Menschen wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Seit Anfang des Jahres 2009 mehren sich die Anzeichen, dass die südkoreanische Regierung Schritte zur Wiederaufnahme von Exekutionen unternimmt. Amnesty International beobachtet diese Entwicklung mit Sorge.

ANWENDUNGSBEREICH DER TODESSTRAFE

Sowohl das Strafgesetzbuch als auch andere Gesetze sehen die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftatbeständen einschließlich politischer Vergehen vor. Zu den Delikten gehören Mord, Vergewaltigung und Raub in Tateinheit mit einem anderen Schwerverbrechen. Im Betäubungsmittelgesetz ist die Todesstrafe als mögliche Sanktion für verschiedene Drogendelikte vorgesehen. Das Gesetz über zusätzliche Strafen erklärt schwere oder wiederholt verübte Straftaten zu Kapitalverbrechen, darunter gewohnheitsmäßiger Raub; Raub, sofern der Täter sich dieses Delikts zum zweiten Mal schuldig macht und das Opfer Verletzungen davonträgt; Töten oder Verursachen des Todes eines Entführungsofers. Unter Rückgriff auf das seit 1948 in Kraft befindliche Nationale Sicherheitsgesetz (*National Security Law*) kann die Todesstrafe zudem für „staatsfeindliche“ Aktivitäten und „Spionage“ verhängt werden, wobei diese beiden Tatbestände nur sehr vage definiert sind. Die Todesstrafe ist zwingend vorgeschrieben, wenn sich Staatsangehörige der Republik Korea oder ein sich auf dem Territorium Südkoreas aufhaltender ausländischer Staatsangehöriger feindlichen Kräften anschließt (Verrat).

Auch das Militärstrafgesetzbuch stellt verschiedene Straftaten, darunter Führen eines bewaffneten Aufstandes oder Fahnenflucht durch einen befehlshabenden Offizier, obligatorisch unter Todesstrafe.

Das Nationale Sicherheitsgesetz, das die Verhängung langjähriger Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe ermöglicht, wurde trotz zunehmender Forderungen nach seiner Abschaffung unter anderem seitens des Staatspräsidenten und der Nationalen Menschenrechtskommission von der Regierung weder novelliert noch außer Kraft gesetzt.

AUSNAHMEN

Im Falle psychisch kranker Gefangener wird die Urteilsvollstreckung bis zu einer Genesung ausgesetzt. Schwangere Frauen dürfen erst nach der Geburt ihres Kindes hingerichtet werden. Jugendliche Straftäter bis zu einem Alter von 18 Jahren sind grundsätzlich von der Verhängung der Todesstrafe ausgenommen.

GERICHTSVERFAHREN

Nach der Strafprozessordnung müssen eines Kapitalverbrechens Angeklagte vor Gericht von einem Rechtsbeistand vertreten sein. Die meisten Todesstrafenprozesse finden in erster Instanz vor Bezirksgerichten statt. Jedes verhängte Todesurteil unterliegt automatisch der Überprüfung durch ein höheres Gericht, ohne dass ein Gefangener die Möglichkeit hat, auf Rechtsmittel zu verzichten. In der Praxis



werden Todesurteile sowohl von einem Oberen Gericht (bei Angehörigen des Militärs einem Oberen Militärgericht) wie auch vom Obersten Gerichtshof in Seoul überprüft.

Der Justizminister (bei Angehörigen des Militärs der Verteidigungsminister) unterzeichnet den Befehl zum Vollzug der Todesstrafe. Gemäß Paragraf 465(1) des Strafprozessgesetzes muss er die Vollstreckung eines Todesurteils innerhalb von sechs Monaten nach Urteilsbestätigung anordnen. Die Hinrichtung hat dann innerhalb von fünf Tagen zu erfolgen.

Der Präsident hat das Recht, Todesurteile umzuwandeln. Von diesem Recht wurde in der Vergangenheit häufiger Gebrauch gemacht.

TODESTRAKT

Annahmen zufolge befanden sich Ende Februar 2010 mindestens 57 wegen Mordes zum Tode Verurteilte in den Gefängnissen des Landes. Die Bedingungen in den Haftanstalten gelten allgemein als hart. Gefangene im Todestrakt mussten laut Berichten im ersten Haftjahr nach der Urteilsverkündung ständig Handschellen tragen und waren gezwungen, mit auf dem Rücken gefesselten Händen zu essen. Die Angehörigen von Todeskandidaten werden nicht von den bevorstehenden Hinrichtungen in Kenntnis gesetzt.

VOLLZUG DER TODESSTRAFE

Die Hinrichtung einer von zivilen Gerichten verurteilten Person erfolgt durch Erhängen in den Gefängnissen von Seoul, Pusan oder Taegu sowie weiterer Städte. Bei der Hinrichtung müssen Vertreter der Staatsanwaltschaft und Gefängnisbeamte zugegen sein. Angehörige des Militärs werden von einem Exekutionskommando erschossen. Hier ist die Anwesenheit eines Militärarztes vorgeschrieben.

Die letzten Hinrichtungen in Südkorea fanden am 30. Dezember 1997 statt, als 18 Männer und fünf Frauen gehängt wurden. Seit dem Amtsantritt von Präsident Kim Dae-jung im Februar 1998 haben keine Hinrichtungen mehr stattgefunden. Kim Dae-jung war 1980 selbst zum Tode verurteilt worden.

JÜNGSTE ENTWICKLUNG

Im Dezember 2007, nach einem Jahrzehnt ohne Hinrichtungen, hat Amnesty International Südkorea als Staat eingestuft, der die Todesstrafe zwar nicht per Gesetz, aber in der Praxis abgeschafft hat. Trotz des de facto bestehenden Hinrichtungsmoratoriums werden jedoch weiterhin von den Gerichten Todesurteile gegen schwerer Verbrechen für schuldig befundene Personen gefällt. 2008 erging gegen drei und 2009 gegen mindestens fünf Menschen wegen Mordes das Todesurteil. Nur durch die umgehende Abschaffung der Todesstrafe kann wirklich sichergestellt werden, dass diese Menschen auch in Zukunft nicht hingerichtet werden.

Amnesty International befürchtet hingegen, dass die Regierung Schritte zur Wiederaufnahme von Hinrichtungen unternimmt. Im Jahr 2009 gab es ein Verfahren, in dem ein Angeklagter des mehrfachen



Frauenmordes für schuldig befunden wurde. In diesem Kontext wurden Forderungen nach einer Wiederaufnahme von Exekutionen laut. Der derzeitige südkoreanische Präsident Lee Myung-bak sprach sich während seines Wahlkampfes für die Todesstrafe aus. Der neue Justizminister Lee Kwi-nam wurde noch in seiner Eigenschaft als Kandidat für den Ministerposten von Abgeordneten der Nationalversammlung befragt, ob er Exekutionen auf der Grundlage des bestehenden Strafrechts zustimmen würde. Wiederholt äußerte er, dass er im Falle seiner Vereidigung als Minister verschiedene Meinungen zur Wiederaufnahme von Exekutionen ernsthaft prüfen wolle. Drei Parlamentarier forderten ihn auf, die im Strafrecht vorgesehenen Hinrichtungen wieder aufzunehmen. Gründe, weshalb er keine eindeutige Position bezog, war möglicherweise einerseits ein zu der Zeit vor dem Verfassungsgericht anhängiges Verfahren über die Zulässigkeit der Todesstrafe und ist andererseits der internationale Druck.

Seit 1999, und somit in verschiedenen Legislaturperioden, sind vier Gesetzesentwürfe zur Abschaffung der Todesstrafe in die südkoreanische Nationalversammlung eingebracht worden. Obwohl die Mehrheit der Abgeordneten diese Initiativen befürwortete, wurde nie ein solches Gesetz verabschiedet, weil es stets an Verfahrensfragen scheiterte. In Südkorea können Gesetzesentwürfe in die Nationalversammlung eingebracht werden, wenn mindestens zehn Abgeordnete den Vorschlag unterschreiben. Der Entwurf wird dann zur Überprüfung und Zustimmung an den entsprechenden Parlamentsausschuss, in diesem Fall der Rechts- und Justizausschuss (*National Assembly Legal and Judiciary Committee*), weitergeleitet. Anschließend wird der Vorschlag zur endgültigen Abstimmung dem Plenum der Nationalversammlung vorgelegt. In allen vier Fällen hatte der Rechts- und Justizausschuss des Parlaments seine Überprüfung des Verbotsantrags zurückgestellt und somit nicht fristgemäß abgeschlossen. Jedes Mal wurde der Gesetzesentwurf also im letzten Verfahrensschritt hinfällig, es kam zu keiner Schlussabstimmung.

Die letzte Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Todesstrafe, bei dem die Beratungsfrist ergebnislos verstrich, wurde 2005 in die 17. Nationalversammlung eingebracht und scheiterte im März 2008. Im September und Oktober 2008 brachten Abgeordnete erneut zwei Anträge in die 18. Nationalversammlung ein.

Bei den Abstimmungen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über ein weltweites Hinrichtungsmoratorium im Dezember 2007, 2008 und 2010 enthielt sich Südkorea der Stimme.

Der Verfassungsgerichtshof befasste sich mit der Beschwerde eines zum Tode verurteilten Gefangenen, der geltend machte, dass die Todesstrafe gegen die Verfassung des Landes verstoße. Am 25. Februar 2010 urteilte das Gericht mit fünf zu vier Stimmen, dass die Todesstrafe nicht gegen „die Würde und den Wert des Menschen“ verstößt, Werte, die durch die Verfassung geschützt werden.

Am 16. März 2010 sagte Justizminister Lee Kwi-nam, die Regierung prüfe sorgfältig die Möglichkeit, Hinrichtungen wieder durchzuführen. Er gab im März 2010 Meldungen zufolge den Auftrag für eine Machbarkeitsstudie zum Bau einer neuen Hinrichtungskammer im Cheongsong-Gefängnis in der Provinz Nord-Gyeongsang. Spätere Berichte lassen darauf schließen, dass dieser Plan im Oktober 2010 vorläufig ausgesetzt wurde.

In Südkorea wurden 2010 vier neue Todesurteile verhängt.



FORDERUNG

Eine Wiederaufnahme der Hinrichtungen würde dem Schutz der Menschenrechte in Südkorea zuwiderlaufen und käme zu einem Zeitpunkt, wo sich ein klarer internationaler Trend gegen die Todesstrafe etabliert hat. „Jeder Schritt zurück würde das internationale Ansehen Südkoreas enorm beschädigen. Als eines der wirtschaftlich stärksten Länder sollte Südkorea mit gutem Beispiel voran gehen und das Recht der Menschen auf Leben achten“, sagte Roseann Rife, Vizedirektorin des Asien-Pazifik-Programms bei Amnesty International.

Amnesty International fordert den Justizminister auf, ein Hinrichtungsmoratorium einzuführen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen, wie es die Resolutionen 62/149, 63/168 und 65/206 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorsehen.

Impressum: AMNESTY INTERNATIONAL, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe, Postfach 10 02 15, 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de
E: info@amnesty-todesstrafe.de

Titelbild: Demonstration von Amnesty International gegen die Todesstrafe in Südkorea am 10. Oktober 2009 (© Amnesty International)



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

„Hüterin der Menschenrechte“ - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de

➔ **AKTIV WERDEN**

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 A a c h e n

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstütze die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00) mit dem Verwendungszweck **2906** ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

AMNESTY
INTERNATIONAL

